

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 21

Artikel: Das Neueste von der französischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 27. Mai.

1899.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das Neueste von der französischen Armee. — Etwas über das probeweise eingeführte Einberufungsverfahren im Falle einer Mobilmachung in Deutschland. — Die Fünfpoll-Haubitzen bei Omdurman. — H. Bircher: Die Wirkung der Artilleriegeschosse. — Eidgenossenschaft: Stellenausschreibung. — Entscheid über die zuständige Gerichtsbarkeit. Artilleristisches. IV. Division: Rekrutenschule Nr. 1. Militär-Etat des VII. Divisionskreises auf Anfang Mai 1899. Oberfeldarzt Oberst Ziegler. Literatur. Luzern: Aus dem Rapport über die Waffen- und Kleiderinspektion im Jahre 1899. Kopfbedeckung der Radfahrer. — Ausland: Deutschland: Litterarisches. Oesterreich: Militär-Schulverein. Holland: Militär-Geschichte. Grossbritannien: Straf-Rekrutierung. Indien: Indische Artillerie. — Bibliographie.

Das Neueste von der französischen Armee.

Permanente Armee-Inspektionen. — Rekrutierungsvorschriften. — Die Einberufung der Reservisten. — Offizier-Avancement. — Generalität 1899. — Das Gewehr des Oberst Humbert. — Inspektion der Centralschule. — Neue Militärdekoration.

Der neue Präsident der französischen Republik, Mr. Emile Loubet, hat seine beiden ersten Dekrete, die nationale Wehrmacht betreffend, kürzlich erlassen, und beide werden die Organisation derselben in bedeutender Weise influieren.

Das erste Dekret schafft permanente Armee-Inspektionen; das zweite beschäftigt sich mit dem Reglemente für die Aufstellung der Avancementstableaux des Offizierkorps. Davon später.

Da die französischen organischen Militär-Gesetze die Bildung von permanenten Armeen auf dem Friedensfusse nicht gestatten, und da die Mobilisierung der nationalen Wehrkraft auf der Existenz von Armeen auf dem Kriegsfusse beruht, so hatte bereits Mr. de Freycinet vor mehreren Jahren, als er Kriegsminister war, Armee-Inspektionen eingeführt, und jetzt hielt er es für unerlässlich seinem Vorgehen von damals mehr Stabilität und Dauer zu geben.

Zu diesem Zwecke ernennt das neueste Dekret des Präsidenten, auf Vorschlag des Kriegsministers, die zum Oberkommando der Armeen auf dem Kriegsfusse in Aussicht genommenen Mitglieder des obersten Kriegsrates zu permanenten

Inspektoren der Armeekorps, welche diese Operationsarmeen bilden sollen. Zugleich werden ihnen alle in der Region dieser Armeekorps befindlichen festeren Plätze und sonstigen Militär-Etablissements unterstellt, indess mit Ausnahme der Schulen und Spezialzwecken dienenden Anstalten, die direkt dem Kriegsministerium unterstehen.

Die den ernannten permanenten Armee-Inspektoren obliegenden Pflichten unterscheiden sich nicht viel von denen eines Armee-Oberbefehlshabers. Aus leicht erklärlichen politischen Gründen liess man den Titel eines Armee-Oberbefehlshabers fallen, die Funktionen sind aber die gleichen und erstrecken sich auf die Instandhaltung der Kriegsbereitschaft der den Inspektoren zugetheilten Armeekorps und festen Plätze, selbstverständlich auch auf die der Truppen der Reserve und der Territorial-Armee und auf alles, was mit dieser Kriegsbereitschaft im Zusammenhange steht, Verpflegung, Bewaffnung, Kommunikationsmittel, Verproviantierung der festen Plätze u. s. w.

Ausserdem wird sich der Vizepräsident des obersten Kriegsrates, d. h. der Generalissimus der französischen Wehrkraft, nach besonders erlassenen ministeriellen Instruktionen, mit Berücksichtigungen der verschiedenen Operationstheater und der in Frage kommenden Defensivmassregeln beschäftigen, unter Mitwirkung des Chefs des Generalstabes der Armee, der im Kriegsfalle zugleich sein Major-General wird, sowie der für den zu inspizierenden Kriegsschauplatz in Frage kommenden Armee-Inspektoren.

Im übrigen ist nichts in Bezug auf die Bestallungs-Patente des obersten Befehlshabers und

der Armeekommandanten, die alle Jahre erneuert werden müssen, geändert.

Für das laufende Jahr 1899 ist der General Jamont zum obersten Chef der Wehrmacht Frankreichs im Kriege ernannt; sein Major-General ist der Chef des Generalstabes, General Brault; die Generäle de Négrier, Hervé, Brugère, Giovaninelli, Zurlinden, Larchey, Duchesne und Zédé sind zu Armee-Kommandanten bestimmt.

* * *

Die Operationen der „conseils de révision“ für die Bildung der Kontingente zur Rekrutierung der Armee sind allenthalben in vollem Gange und müssen in allen Departementen bis spätestens am 2. Juni beendet sein.

Die Präfekten haben dieserhalb sehr eingehende ministerielle Instruktionen erhalten. Sie beziehen sich namentlich auf die Einstellung nur nicht allein durchaus gesunder, sondern auch zur Ertragung von Strapazen fähiger Mannschaft; die Schwachen sollen mehr, als bislang der Fall war, zurückgestellt werden. Auch die Vorschriften für die Dispense, sei es im Interesse der Familie oder öffentlicher Dienstzweige, werden in Erinnerung gebracht und erläutert, denn gerade in dieser Beziehung sind die Gesetzgebung und die sich anschliessenden reglementarischen Ausführungsbestimmungen so kompliziert, dass Herr von Freycinet sich um die Familien, welche alljährlich 400,000 junge Angehörige vor die „conseils de révision“ schicken müssen, sehr verdient gemacht hat, durch sein neuestes Rekrutierungs-Cirkular Klarheit in diese, dem grossen Publikum vielfach unklaren Verhältnisse gebracht zu haben.

* * *

Nicht minder sorgsam befasst sich der Kriegsminister mit der Einberufung der Reservisten. Hierbei treten sehr häufig die Anforderungen der Nationalvertheidigung mit den Privatinteressen der Bevölkerung in Widerspruch und es ist gewiss von grosser Wichtigkeit, wenn an höchster Stelle vermittelnd eingegriffen wird.

Schon seit zwei Jahren (Dezember 1898) sind die Armeekorps-Kommandanten befugt, die Reservisten und Territorialen zu verschiedenen Zeitpunkten einzuberufen, immerhin unter der Bedingung, dass gleichzeitig soviel Mannschaften der Reserve unter der Fahne vereinigt werden, um den reglementarischen Effektiv-Stand der Truppen, welche an den grossen Manövern teilnehmen, zu sichern, und dass gewisse Einheiten der Territorialarmee durch genügende Mannschaft gebildet werden können.

Herr von Freycinet empfiehlt nun den Generalen, von diesem Rechte möglichst grossen Ge-

brauch zu machen und die Reservisten und Territorialen zur Zeit, wo Ackerbau und gewisse Industrien ihre Gegenwart daheim wünschenswert machen, unbehelligt zu lassen. Die zum Dienst einzuberufenden Mannschaften dieser Kategorien können ihn früher oder später absolvieren und von der für die allgemeine Einberufung der Reservisten und Territorialen in Aussicht genommenen Periode des Jahres dispensiert werden.

Dies humane Vorgehen des Kriegsministers ist von der gesamten Presse Frankreichs sehr anerkannt und lebhaft begrüsst; es fragt sich nur, ob die Armeekorps-Kommandos sich demselben anschliessen und es nach besten Kräften zur Ausführung bringen werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir eines interessanten Versuches Erwähnung thun, der jetzt, im Monat Mai, durch die Militärverwaltung zur Ausführung gelangen wird. 123,000 Einberufungsordres sollen in den Rekrutierungsbezirken des 2., 4., 14. und 17. Armeekorps zur Ausgabe gelangen. Man hat zu diesem Versuche die genannten Korps gewählt, weil das 2., 4. und 14. Korps ihre Reservisten und Territorialen in den dichtbevölkerten Militär-Gouvernements von Paris, Lyon und Toulouse, und das 17. die seinigen in einem weit ausgedehnten Distrikt (Amiens, Le Mans) benachrichtigen müssen. Werden zufriedenstellende Resultate erzielt, so soll die Einberufungsordre per Postkarte vom Jahre 1900 an in ganz Frankreich eingeführt werden.

Das bei dieser neuen Einberufungsweise zu beobachtende formelle Verfahren ist in der betreffenden ministeriellen Ordre im Detail angegeben; es hat aber kein Interesse, dasselbe hier mitzuteilen.

Ein grosser, bei der Einberufung der Reservisten und Territorialen schwer empfundener und in der französischen Presse gerügter Übelstand ist der in gewissen Städten vorhandene Mangel an genügend bequemen Unterkunftsräumen. Da, wo die Kasernen nicht genug Platz bieten, die Einberufenen unterzubringen, werden dieselben einquartiert und haben es dann gut. Aber da, wo grosse, dem Fiskus gehörende Gebäulichkeiten vorhanden sind, ist das Loos der daselbst Untergebrachten kein beneidenswertes, denn es mangelt an guten Schlafstätten. Bei gutem Wetter, nach grossen Strapazen wirft sich der ermüdete Soldat gern auf seinen Strohsack, ohne viel daran zu denken, dass eine Bettstatt doch vorzuziehen sei. Bei schlechtem Wetter aber, in durchnässten Kleidern, findet der Körper nicht auf dem Stroh die ihm nachts so notwendige Pflege und die Folge dieser mangelhaften Ruhestätten ist die Abnahme des Effektivstandes und die Zunahme der Kranken- und Hospitalliste bei den Manövern. Man befürwortet daher die all-

gemeine Einführung des Einquartierungssystems für die einberufenen Reservisten und Territorialen, die nicht auf sich warten lassen wird. —

Die Frage, ob der Soldat unter der Fahne auch in Friedenszeiten Portofreiheit genießen soll, ist von der Kammer der Deputierten verneint, allerdings mit der nur schwachen Majorität von drei Stimmen. Dies lässt darauf schliessen, dass der Vorschlag der Portofreiheit für die Soldaten im Dienst, wenn er, wie es heisst, in dieser Session wieder vorgebracht wird, durchgehen dürfte. Sollte dies indess nicht der Fall sein, so will man vorschlagen, jedem Eingezogenen eine gewisse Anzahl neuzuschaffender Militär-Freimarken zu geben, um ihm die Korrespondenz mit den Seinigen doch etwas zu erleichtern.

* * *

Das zweite der Eingangs erwähnten beiden Dekrete des Präsidenten betrifft das *Avancement* der Offiziere. Dadurch wird das im vorigen Jahre erst eingeführte Verfahren wieder aufgehoben und dasjenige, welches bis zum Jahre 1889 funktionierte, wieder in Kraft gesetzt, und zwar auf den Vorschlag der Mitglieder des obersten Kriegsrates.

Die Aufstellung der Listen für das *Avancement* „au choix“ geschieht in den Waffenkommissionen für die Grade der Kapitäne und Kommandanten. Für das *Avancement* in der Infanterie besteht in jedem Armeekorps eine Waffenkommission, die aus allen Generälen des Korps, welche Truppen der Infanterie befehligen, gebildet wird.

Für das *Avancement* in den übrigen Waffen, Kavallerie, Artillerie und Genie, sowie in den sonstigen Militär-Dienstzweigen besteht nur eine Kommission, die aus allen General-Inspektoren gebildet wird.

Die „Commission supérieure de classement“ stellt die Listen des *Avancement au choix* für die Grade des Oberstlieutenants und Oberst auf und besteht aus allen Armeekorps-Kommandanten, denen die Präsidenten der Waffenkommissionen, jeder für das *Classement* der Kandidaten seiner Waffe oder seines Dienstzweiges, beigegeben werden.

Der „oberste Kriegsrat“ endlich schlägt das *Avancement* zum Brigade- und Divisions-General vor und giebt seine Meinung ab über die vom Kriegsminister für die Funktionen des Armeekorps-Kommandanten und für die Würde des Gross-Offiziers der Ehrenlegion vorgeschlagenen Kandidaten. Er besteht aus den neugeschaffenen permanenten Armee-Inspektoren.

Das *Avancement* „au choix“ ist auf diese Weise möglichst gegen „Protektion“ geschützt,

doch ist es immerhin ein Dorn im Auge der französischen Armee und die Stimmen mehren sich, die nach seiner Modifizierung rufen.

(Schluss folgt.)

Etwas über das probeweise eingeführte Einberufungsverfahren im Falle einer Mobilmachung in Deutschland.

Auf Befehl des Kaisers wird bei verschiedenen Armeekorps für das Mobilmachungsjahr 1899/1900, das ist vom 1. April 1899 bis 31. März 1900, probeweise ein neues Einberufungsverfahren zur Einführung gelangen, das in kurzem folgende Hauptbestimmungen enthält: die Einberufung der gesamten Offiziere und Mannschaften des Beurlobtenstandes, Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebotes, Ersatzreserve (der Landsturm kommt hierbei nicht in Betracht), erfolgt durch öffentliche Aufforderung, auf Grund von den bereits im Frieden ausgehändigten Gestellungsbefehlen, die für den Mobilmachungsfall die Bezeichnung „Kriegsbeordnungen“ haben. Diejenigen Offiziere und Mannschaften, die in der ersten Zeit der Mobilmachung nicht gebraucht werden, erhalten schon im Frieden die Mitteilung seitens der Bezirkskommandos, dass sie behufs Einrückung noch einen besonderen Befehl abzuwarten haben, genannte Mitteilung wird „Passnotiz“ benannt. Letztere sowohl wie die Kriegsbeordnung müssen so eingerichtet sein, dass sie sowohl in den „Militärpass“ sowie den „Ersatzreservepass“ eingeklebt werden können; ersteren erhalten alle aktiv gedient habenden Mannschaften, letzteren alle der Ersatzreserve angehörigen Leute.

Die Bezirkskommandos übersenden im Monat März jeden Jahres sämtliche Kriegsbeordnungen und Passnotizen an die betreffenden Ortsbehörden, wie Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Polizeiamt etc. mit dem Ersuchen, obige Papiere so umgehend als nur möglich an die betreffenden Leute gegen Quittung auszuhändigen. Die Ortsbehörden senden ortsweise geordnet „Ortslisten“ nebst allen Quittungen, vollzogenen wie nicht vollzogenen, sowie die vorjährigen Beordnungen bis 31. März jeden Jahres an die Bezirkskommandos zurück. An einzelne Mannschaften senden von jetzt ab die Bezirkskommandos keinerlei Militärpapiere, die im Laufe des Mobilmachungsjahres aus dem aktiven Dienste zur Reserve übertretenden Mannschaften — es erfolgt dies Ende September — erhalten ihre Beordnungen entweder gleich nach ihrer Entlassung ebenfalls durch die Ortsbehörden zugestellt, oder aber bei den im November stattfindenden Kontrollversammlungen. Bei Gelegenheit der alljährlich im April und November stattfindenden Kontrollversammlungen werden die Militärpapiere aller Mann-